

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 16

Donnerstag, 2. Mai 2019

Seite: 96

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Wohnhauses (6 WE) mit Carport durch die Firma Hans Zenger
Bau GmbH, Bauort: Breslauer Straße 11, 84061 Ergoldsbach, Grundstück
Fl.Nr. 925/23 der Gemarkung Ergoldsbach, Nachbarbeteiligung durch
öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung 97

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe
Bruckberg (Landkreis Landshut) für das Haushaltsjahr 2019 98

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen 99

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
Niederaichbach - Wörth/Isar, Landkreis Landshut,
für das Haushaltsjahr 2019 101

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Binatal-Gruppe, Landkreis Landshut, für das Haushaltsjahr 2019 102

Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederaichbach-Wörth/Isar-Postau-
Weng, Landkreis Landshut, für das Haushaltsjahr 2019 103

Vollzug der Baugesetze;

**Neubau eines Wohnhauses (6 WE) mit Carport durch die Firma Hans Zenger Bau GmbH,
Bauort: Breslauer Straße 11, 84061 Ergoldsbach, Grundstück Fl.Nr. 925/23 der Gemarkung
Ergoldsbach
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer.
Bauordnung**

Am 24.04.2019 erteilte das Landratsamt Landshut der Firma Hans Zenger Bau GmbH, Friedhofstraße 4, 84098 Hohenthann, die baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Wohnhauses (6 WE) mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 925/23 der Gemarkung Ergoldsbach.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. **Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt.** Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 337, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3164).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Landshut
gez.
Schmidbauer

(Nr. 41N-607-2019-BAUG vom 24.04.2019)

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg (Landkreis Landshut)
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund des § 10 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.173.600,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.689.800,00 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan gemäß Anlage wird genehmigt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2019 mit Schreiben vom 28.03.2019 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 GO i. V. m. §§ 1 ff der Bekanntmachungsverordnung -BekV- bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg, Rathausplatz 1, 84079 Bruckberg öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Bruckberg, 01.04.2019
Zweckverband
Wasserversorgungsgruppe Bruckberg

gez.
Wilhelm Hutzenthaler
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 29.04.2019)

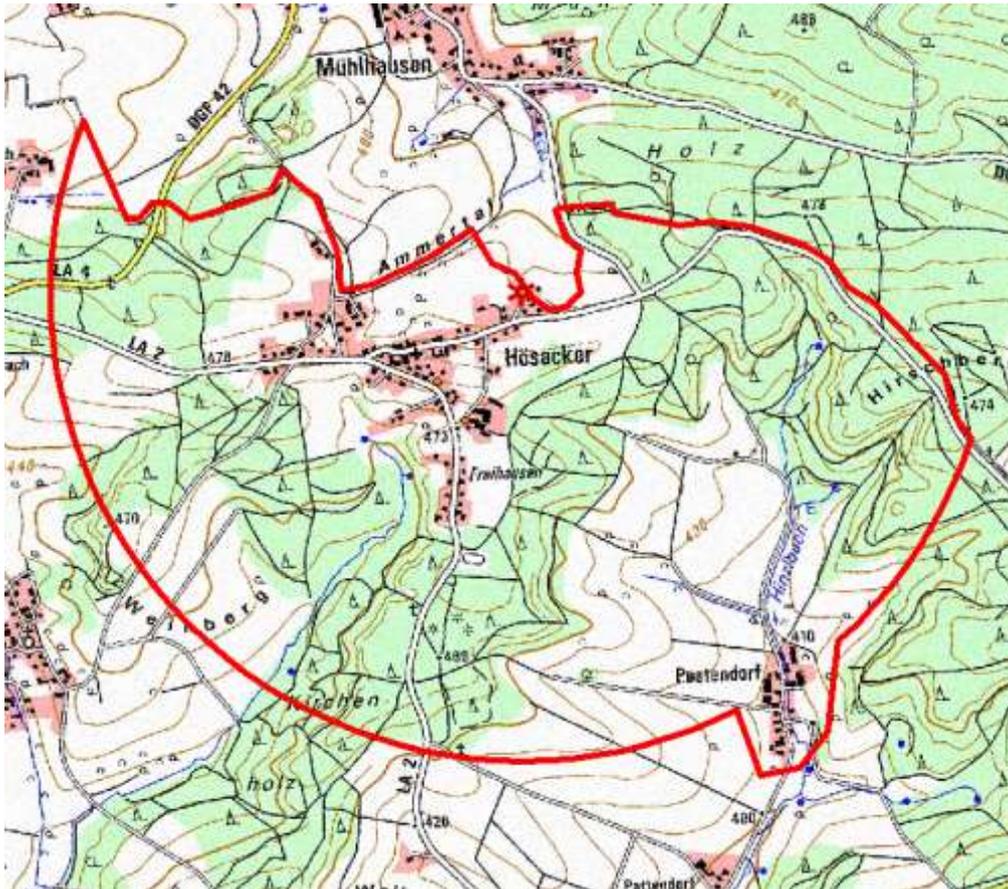
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Landshut erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Bildung eines Sperrbezirks

Die Fläche im Radius von einem Kilometer um den Ausbruchsort in 84187 Weng, (Ortschaften: Hösacker, Pestendorf und Freihausen, entsprechend der beigefügten grafischen Darstellung) werden zum **Sperrbezirk** erklärt.



Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern, deren Standorte im Sperrgebiet liegen, haben dies **unverzüglich** dem Landratsamt Landshut, Veterinäramt, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, **Tel. 0871 / 408 – 4000** anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf die Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Untersuchung die erforderliche Hilfe zu leisten.
4. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benützte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
6. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
7. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist und auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen und unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
8. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.

Anordnung des sofortigen Vollzugs

Diese Anordnung wird für sofort vollziehbar erklärt.

Kosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut als öffentlich bekanntgegeben.

Landshut, 29.04.2019
Landratsamt Landshut
Poesze
Regierungsdirektor

Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist.

Die Amerikanische Faulbrut im Bienenstand gilt als erloschen, wenn

- a) alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet oder unschädlich beseitigt worden sind oder
- b) die an der Seuche erkrankten Bienen des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet oder unschädlich beseitigt oder behandelt worden sind und die Untersuchung nach § 9 Abs. 2 Bieneneseuchenverordnung einen negativen Befund ergeben hat und
- c) die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.
- d) die Untersuchung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Bieneneseuchenverordnung einen negativen Befund ergeben hat.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Einer Begründung dieser Allgemeinverfügung bedarf es gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG nicht.
2. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, Nebengebäude 1, EG, Zimmer Nr. 14, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

(Nr. 84-5650.6/3 vom 29.04.2019)

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Niederaichbach - Wörth/Isar
Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 471.500,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 600.500,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 471.500,00 € festgesetzt und nach einem Verteilungsschlüssel auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Aufteilung:

Die anteilige Betriebskostenumlage der Gemeinde Niederaichbach liegt bei 209.998,00 € und die der Gemeinde Wörth a.d.Isar bei 261.502,00 €.

2. Investitionskostenumlage:

Der nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 361.000,00 € festgesetzt und nach einem Verteilungsschlüssel auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Aufteilung:

Die anteilige Investitionskostenumlage der Gemeinde Niederaichbach liegt bei 151.620,00 € und die der Gemeinde Wörth a.d.Isar bei 209.380,00 €.

3. Das Umlagesoll liegt bei insgesamt 832.500,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2019 mit Schreiben vom 27.03.2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 GO i. V. m. §§ 1 ff der Bekanntmachungsverordnung -BekV- bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Niederaichbach – Wörth/Isar, Rathausstr. 2, 84100 Niederaichbach öffentlich

auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Niederaichbach, 03.04.2019
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Niederaichbach - Wörth/Isar

Gez.
D. Sporer
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 30.04.2019)

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe, Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung und der Art. 40 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	863.250,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	162.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2019 mit Schreiben vom 15.03.2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 GO i. V. m. §§ 1 ff der Bekanntmachungsverordnung -BekV- bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur

Wasserversorgung der Binatal-Gruppe, Bonbruck, Ebenhauserstr. 1, 84155 Bodenkirchen öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Bonbruck, 04.04.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Binatal-Gruppe

Gez.
Maier
Verbandsvorsitzende

(Nr. 20-9410.1 vom 30.04.2019)

**Haushaltssatzung des
Schulverbandes Niederaichbach - Wörth/Isar - Postau - Weng
Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.219.600,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	69.900,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Der durch sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 953.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
Davon beteiligen sich alle Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes an einer Basisumlage von 911.600,00 €, die Gemeinden Niederaichbach, Wörth und Kröning haben zusätzlich eine Schülerbeförderungsumlage von 41.500,00 € zu zahlen.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 herangezogen (Bemessungsgrundlagen) und hiermit auf insgesamt 412 Schüler (ohne Gastschüler) festgesetzt.
- c) Die Pro-Kopf-Umlage je Schüler wird

- für die Gemeinden Niederaichbach, Wörth und Kröning auf	2.326,00 € und
- für die Gemeinden Postau und Weng auf	2.212,62 €
festgesetzt.	
- d) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Niederaichbach – Wörth/Isar – Postau – Weng für das Haushaltsjahr 2019 mit Schreiben vom 28.03.2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. §§ 1 ff der Bekanntmachungsverordnung -BekV- bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Niederaichbach – Wörth/Isar – Postau – Weng, Rathausstr. 2, 84100 Niederaichbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Niederaichbach, 02.04.2019
Schulverband Niederaichbach-Wörth/Isar-Postau-Weng

Gez.
J. Klaus
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 30.04.2019)

Landshut, den 02.05.2019
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat